

Satzung

des

Frohmond – Interkulturelle Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur e.V.

§ 1 Eintragung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Frohmond - Interkulturelle Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Frohmond - Interkulturelle Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
Der Verein wurde am 16. Februar 2023 gegründet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung i.S.v. § 52 (2) S.1 Nr.7 AO von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch:

- a) Förderung von Sprachfähigkeit, Selbstwirksamkeit, spielerisch-künstlerischen Ausdrucksweisen und demokratischen Handlungskompetenzen
- b) Interdisziplinäre Literaturvermittlung: Zur Vertiefung von literarischen Erfahrungen können alle künstlerischen Ausdrucksformen genutzt werden, vom Darstellenden Spiel über die bildnerische Umsetzung bis hin zum musikalischen Ausdruck.
- c) Das Ausrichten von Workshops, Lesungen und Bildungsangeboten
- d) Eine interkulturelle Programmgestaltung, die ein breites Spektrum an Ethnien, Kulturkreisen und ihrer jeweiligen Kunstformen repräsentiert.
- e) Beschaffung von Mitteln, wie bspw. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (z.B. Spenden, Sachspenden), zur Erreichung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Falls Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten sollen: Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.4 Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das MiSO-Netzwerk Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder können jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigungen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins nachhaltig zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- 4.4 Fördermitglieder können jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigungen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins nachhaltig zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein regelmäßig keine Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann fördernden Mitgliedern nicht versagt werden; sie haben dann allerdings kein Stimmrecht.
- 4.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Frohmond – Interkulturelle Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur e.V. verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied kann nur eine volljährige Person werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Höhe der Beiträge und Förderbeiträge und die Form der Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2 Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden.
- 5.3 Der Beitrag ist zahlbar für ein Geschäftsjahr im Voraus. Bei Neueintritt ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei (2) Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6.4 Bei wiederholter und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Verein kann ein Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruchs beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands und des betroffenen Mitglieds abschließend über den Ausschluss. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Das Mitglied selbst ist nicht stimmberechtigt. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mittel

- 7.1 Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Einnahmen aus Sponsoring
 - b. Erträge aus Vermögensverwaltung
 - c. Gewinne aus Zweckbetrieb
 - d. Mitgliedsbeiträge
 - e. Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht mindestens aus drei und höchstens aus bis zu vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und ein bis zwei erweiternden Vorstandsmitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) sind jeweils allein vertretungsberechtigt; bei

Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € ist ein Vorstandsmitglied jedoch nur mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 9.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ein Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.
- 9.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 9.6 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu erlassen.
- 9.7 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- 9.8 Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.9 Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens ein (1) Mal statt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/m Stellvertreter*in, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10.3 Die Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei (3) Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 10.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

- 10.5 Beschlüsse der Mitglieder werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine (1) Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.6 Eine Änderung dieser Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über folgende Angelegenheiten:
- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ziffer 4.4),
 - b) Höhe der Beiträge (Ziffer 5.1),
 - c) Ausschluss eines Mitglieds im Falle des Einspruchs (Ziffer 6.4),
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 8.3),
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Änderungen der Satzung (Ziffer 9.6),
 - g) Auflösung des Vereins (Ziffer 11).
- 10.8 Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung der Vorstand zuständig ist, Empfehlungen abgeben; der Vorstand kann in diesen Angelegenheiten Empfehlungen der Mitgliederversammlung einholen. Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand nicht bindend.
- 10.10 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Hannover, 16.02.2023

Neu: Hannover, den 28.05.2023